

Verlängerung und Weiterentwicklung des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“

Im Rahmen der „Gemeinsamen Aktion zur Stärkung von Ausbildungsbetrieben und jungen Menschen in der Corona-Pandemie“ der Allianz für Aus- und Weiterbildung wurde die Verlängerung und Weiterentwicklung des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ beschlossen und vom Bundeskabinett verabschiedet.

Folgende Änderungen gelten ab 01.06.2021:

- Zur Stabilisierung des Ausbildungsmarkts 2021/22 wird das Programm bis Dezember 2021 **verlängert**. Die Ausbildungsprämien können für Ausbildungsverhältnisse beantragt werden, die bis zum 15.02.2022 beginnen.
- Die Definition der Corona-Betroffenheit als Fördervoraussetzung für alle Programmlinien wurde deutlich erweitert und liegt für Ausbildungsverhältnisse, die ab 1. Juni 2021 beginnen, bei einem **Monat Kurzarbeit oder einem Umsatzrückgang in einem Monat in Höhe von 30 Prozent vor Ausbildungsbeginn (ab 01.02.2020)**.
- Die Höhe der Ausbildungsprämien (plus) für das Ausbildungsjahr 2021/2022 und der Übernahmeprämie wurden jeweils verdoppelt (**Ausbildungsprämie= 4.000 Euro, Ausbildungsprämie plus= 6.000 Euro, Übernahmeprämie= 6.000 Euro**).
- Die Übernahmeprämie wird auf Fälle der Kündigung aus wichtigem pandemie-bedingtem Grund und einvernehmlichen Aufhebungsvertrag erweitert.
- Bei der Berechnung des bisherigen Ausbildungsniveaus ist ab sofort neben dem Durchschnittswert eine Aufsummierung möglich. Die für den Betrieb günstigere Alternative wird herangezogen (siehe Beispielrechnung):

Ausbildungsjahr	Durchschnitt	Summe	Summe
2018/19	1	1	2
2019/20	2	2	1
2020/21	1	1	1
2021/22	1	1	1

Handwritten annotations in the table:
 - A bracket groups the 'Durchschnitt' values (1, 2, 1) with the result '1,3'.
 - A bracket groups the 'Summe' values (1, 2, 1) with the result '4'.
 - A bracket groups the 'Summe' values (2, 1, 1) with the result '4'.
 - A bracket groups the 'Summe' values (1, 1, 1) with the result '3'.

Prämie Nein (1,3 \searrow 1) Ja (4 \rightarrow 4) Nein (4 \searrow 3)

- Künftig wird zur Verhinderung von Kurzarbeit während der Ausbildung nicht nur die Ausbildungsvergütung (75% der Ausbildungsvergütung), sondern auch **die Vergütung der AusbilderInnen (i. H. v. 50 % des Ausbildergehalts)** bezuschusst. Handwerksbetriebe mit einem erheblichen Umsatzrückgang – insbesondere bei amtlich angeordneten Betriebsschließungen wie im Friseurhandwerk – sahen sich bislang häufig gezwungen, für Ausbilderinnen und Ausbilder Kurzarbeitergeld zu beantragen, und waren damit nicht länger anspruchsberechtigt für einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung. Zur Stabilisierung von Ausbildungsverhältnissen wird nun künftig auch die Vergütung von haupt- und nebenamtlichen Ausbilderinnen und Ausbildern sowie Ausbildungsbeauftragten durch das Bundesprogramm gefördert werden. **Dies gilt auch für ausbildende GeschäftsführerInnen bis zu einer Höhe von 2.500 Euro.**

- Es wird zudem ein einmaliger **Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinstbetriebe** (bis 4 Mitarbeiter), die trotz Betroffenheit vom zweiten Lockdown, die Ausbildung 30 Tage aufrechterhalten haben, **rückwirkend ab November 2020 und bis Juli 2021 in Höhe von 1000 Euro/ Azubi** gezahlt.
- Pandemie-bedingt ist die berufsschulische Ausbildung sowie die betriebliche Ausbildung nach amtlich angeordneten Betriebsschließungen seit nahezu einem Jahr von Einschränkungen oder Ausfällen betroffen. Um die Qualität der dualen Ausbildung und das erforderliche Kompetenzniveau der Auszubildenden dennoch zu gewährleisten, werden **Lehrgänge zur Prüfungsvorbereitung** künftig im Rahmen der zweiten Förderrichtlinie **in Höhe von 50 % (maximal 500 Euro und ein Lehrgang pro Auszubildenden) bezuschusst.**